Bei Begründung dieses Theiles seiner Beschwerde bemerkt der Beschwerdeführer, daß, entgegen der Bestimmung in § 4 der Ausführungsverordnung zum Expropriationsgesetze vom 3. Juli 1835,

> wonach zu den Localexpeditionen die Gerichtspersonen jedes Ortes, um, soweit nöthig, Auskunft zu geben, vorzuladen und Commissionswegen zuzuziehen seien,

bei der Expropriationsverhandlung vom 28. Juni 1871 unterlassen worden sei, die Gerichtspersonen des Ortes Limbach zuzuziehen. Hierdurch sei ihm aber die Möglichkeit entzogen worden, gegenüber der Straßenbaucommission und den von dieser zugezogenen Sachverständigen im Nachexpropriationstermine selbst den Beweis seines Rechts auf eine höhere Entschädigung durch die Bezugnahme auf die Gerichtsnotorietät erbringen zu können, und sei er hierdurch um so mehr geschädigt worden, als sowohl der Verwaltungs- wie der Justizbeamte durch Stellvertreter vertreten gewesen seien und sowohl diesen wie den Sachverständigen die erforderlichen Localkenntnisse gemangelt hätten.

Insbesondere aber hätte er durch die Ortsgerichtspersonen nachweisen können, daß die Lage des ihm nachträglich enteigneten Areals dasselbe zu einem ganz vorzüglich gelegenen und besonders begehrten Bauareale stempele, sowie daß nach den localen Verhältnissen der gewöhnliche Werth von gut gelegenen Bauplätzen in Limbach auf mindestens 18 Thaler für die □Ruthe zu veranschlagen sei, und daß verschiedene Voraussetzungen, von denen die Sachverständigen bei ihrem Gutachten ausgegangen seien, wie z. B. der Verfall der Industriebranche, der Ueberfluß an Wohnungen und dergleichen, unzutreffend seien.

Hiernach ist die Beurtheilung des vorliegenden Beschwerdepunktes von Beantwortung der Frage abhängig, ob die unterlassene Zuziehung der Ortsgerichtspersonen zur Expropriationsverhandlung am 28. Juni 1871 einen so wesentlichen Mangel involvire, daß das Abschätzungsverfahren zu cassiren sei.

Wie bereits erwähnt, hat sowohl die Königliche Kreisdirection zu Zwickau wie das Königliche Ministerium des Innern in ihren Decisivverordnungen vom 21. November 1871 und vom 19. Februar 1872 diese Frage verneint und hat die unterzeichnete Deputation den für diese Verneinung angeführten Gründen beizustimmen gehabt.

Die Abschätzung des abzutretenden Grund und Bodens liegt lediglich den Sachverständigen, nicht den Ortsgerichtspersonen ob. Diese Letzteren sind lediglich, um, soweit nöthig, Auskunft zu ertheilen, zuzuziehen. Diese Auskunft aber haben dieselben der Commission, nicht den Parteien zu ertheilen und können sich daher die Letzteren nicht der Ortsgerichtspersonen als eines Beweismittels für die

SLUB
Wir führen Wissen.
http://digital.slub-dresden.de/id41598338X-18710030/424